

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung RUM-MSM

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Separatorenfleisches ist]		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Separatorenfleisch von Hauswiederkäuern in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> II.1.1. Das Separatorenfleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind. II.1.2. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den Bedingungen des Anhangs III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und auf eine Kerntemperatur von höchstens -18 °C gefroren. II.1.3. Das Separatorenfleisch wurde aus Fleisch gewonnen, das nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 17, 20, 21, 24, 29, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden wurde. II.1.4. Die Verpackungen des Separatorenfleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen. II.1.5. Das Separatorenfleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission. II.1.6. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet. II.1.7. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. II.1.8. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. b) Das Separatorenfleisch wurde aus Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen, die in einem Land oder einem Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind. 		

LAND

Muster der Bescheinigung RUM-MSM

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **Separatorenfleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde aus frischem Fleisch ⁽²⁾ zubereitet und enthält nur solches, das in der/den **Zone/n** mit dem/den Code/s: ⁽³⁾ gewonnen wurde, aus der/denen am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung der Eingang von **frischem Fleisch** der in Nummer II.2.2. bezeichneten Art(en) in die Union zulässig ist, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, ohne den Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ in Spalte 5 dieser Tabelle.

II.2.2. Es enthält frisches Fleisch, das alle in der relevanten Musterbescheinigung ⁽⁴⁾ angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von gehaltenen Tieren der folgenden Arten erfüllt und daher als solches für den Eingang in die Union zulässig ist: [Rinder] ^{(1) (5)} [Schafe und/oder Ziegen] ^{(1) (5)} [Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen)] ^{(1) (5)}.

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Die Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Separatorenfleisch (im Sinne der Begriffsbestimmung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) aus frischem Fleisch von Hausrindern, Hausschafen und/oder Hausziegen, Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tieren der Familie *Bovidae* (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Separatorenfleischs ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil II:

- ⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁽²⁾ Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 41 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692 der Kommission.
- ⁽³⁾ Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
- ⁽⁴⁾ In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: Muster BOV für frisches Fleisch und Hackfleisch/Faschiertes von Rindern; Muster OVI für frisches Fleisch und Hackfleisch/Faschiertes von Schafen und Ziegen; Muster RUF für frisches Fleisch von Tieren der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden.

LAND

Muster der Bescheinigung RUM-MSM

	(5) Nur aus Zonen, die ohne spezifische Bedingungen hinsichtlich „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet sind.	
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben)		
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Stempel	Unterschrift	